



Voraussetzungen zum Erhalt von Direktzahlungen

Die Ausrichtung von Direktzahlungen setzt voraus, dass der betreffende Beitragsbezüger die Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) auf dem gesamten Betrieb erfüllt bzw. erfüllt hat (Direktzahlungsverordnung; DZV Art. 11).

In diesem Infoschreiben finden Sie wichtige Informationen zum Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Der ÖLN bildet, zusammen mit der Ausbildung, die Grundanforderung zum Erhalt der Direktzahlungen und umfasst die untenstehenden Punkte 2 bis 11.

1. Ausbildung

Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und eine berufliche Grundausbildung in der Landwirtschaft oder eine andere berufliche Grundbildung, ergänzt mit einer anerkannten landwirtschaftlichen Weiterbildung oder 3-jährigem Praxisnachweis nachweisen können. Am 1. Januar des Beitragsjahres darf das 65. Altersjahr noch nicht vollendet sein. Die Arbeitsverrichtung muss mindestens zu 50% durch betriebseigene Arbeitskräfte erfolgen.

2. Haltung der Nutztiere nach Tierschutzgesetzgebung

Massgebend sind die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Diese umfasst das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, weitere Ausführungsbestimmungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und dessen Tierschutz-Kontrollhandbücher sowie Anordnungen des Kantonstierarztes, der für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Standortkanton des betreffenden Stalles zuständig ist.



3. Ausgeglichene Düngerbilanz

Die ausgewogene Nährstoffbilanz ist die Grundlage für die Erfüllung des ÖLN. Die Toleranzbereiche von plus 10% bei Stickstoff und Phosphor wurden per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz 2024 muss somit bei maximal 100% abgeschlossen sein. Die Berechnung der Nährstoffbilanz, sowie auch Planbilanzen führen wir gerne für Sie aus.

4. Begrenzung von Luftverunreinigungen

Luftverunreinigungen durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern sind nach Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung zu begrenzen. Flüssige Hofdünger müssen seit 2024 emissionsarm ausgebracht werden («Schleppschlauch»). Das Obligatorium gilt auf Schweizer Territorium für die bedüngbare Fläche mit folgenden Ausnahmen: Flächen mit mehr als 18 Prozent Hangneigung, Einzelflächen von weniger als 25 Aren, sowie bestimmten Kulturen. Betriebe, auf denen die düngbare Fläche abzüglich der oben genannten Ausnahmen 3 Hektaren nicht übersteigt, sind vom Obligatorium befreit. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen. Wenn sich einzelne schleppschlauchpflichtige Flächen nicht für die emissionsarme Ausbringung eignen, kann beim Amt für Umwelt an Stelle eines flächenspezifischen Ausnahmegesuchs eine Flächenkompensation beantragt werden.

Kontakt: Desirée Kleger, desiree.kleger@bud.ai.ch, +41 71 788 92 23

5. Bodenuntersuchungen

Alle 10 Jahre muss eine Bodenprobe jeder Parzelle durchgeführt werden, die mindestens die Parameter Phosphor- und Kaliumversorgung, beim Feldbau zusätzlich den pH-Wert, bestimmt. Landwirte, welche die Proben über das Landwirtschaftsamt abgewickelt haben, werden im 10-Jahres-Turnus mit einem Schreiben an diese Pflicht erinnert und zur anstehenden Durchführung der Probe eingeladen.



6. Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen

Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 7 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Für offene Ackerflächen gelten zusätzliche Bestimmungen.

7. Naturschutz

Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Objekten/Biotopen im Inventar von nationaler Bedeutung, sind einzuhalten. Bei Naturschutzflächen muss eine Naturschutzvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Vorgaben zu den Naturschutzzonen sind im «Massnahmenkatalog Naturschutzzonen-Bewirtschaftung Appenzell I.Rh.» geregelt und gemäss diesem umzusetzen. Darin ist die Bewirtschaftung von Mähwiesen, Pufferzonen, Trocken- und Moorweiden, Trockenwiesen und -weiden, sowie von nicht regelmässig bewirtschafteten Naturschutzobjekten, vorgegeben. Ebenso sind die Massnahmen und deren Entlöhnung für Hochmoore und andere, besonders sensible Flächen, darin aufgelistet

Kontakt: Carmen Näf, carmen.naef@lfd.ai.ch, +41 71 788 95 82

8. Geregelte Fruchfolge

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen den Nachweis einer geregelten Fruchfolge erbringen. Sie haben dabei die Auswahl zwischen zwei Möglichkeiten:

- Variante Anzahl Kulturen und Kulturenanteile: Jährlich müssen mindestens vier verschiedene Ackerkulturen angebaut und dabei die maximalen Kulturannteile eingehalten werden.
- Variante Anbaupausen: Die Anbaupausen müssen eingehalten werden.



9. Geeigneter Bodenschutz

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes erbringen. Der Bodenschutz beinhaltet Anforderungen an die Bodenbedeckung und den Erosionsschutz.

10. Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Einschränkung bei Vorauflauf-Herbiziden, Granulaten und Insektiziden. Schadschwellen sowie Prognosen und Warndienste berücksichtigen. Unbehandelte Kontrollfenster bei Wachstumsregulatoren im Getreide, bei Fungiziden im Raps und bei Sonderbewilligungen.

11. Einhaltung der Vorgaben betreffend Saat- und Pflanzengut, Spezialkulturen und Pufferstreifen.

12. Kontrollvorbereitung:

Bei einer Betriebskontrolle muss die Betriebsleitung die aktuellen Datenblätter vorweisen können. Im Agriportal finden Sie unter der Rubrik «Meine Infos» die Checkliste für Betriebskontrollen. Die Rubrik «Meine Dokumente» listet die aktuellen Betriebsdaten auf. Bei Fragen wenden Sie sich an das Landwirtschaftsamt Appenzell I.Rh.

Zum Agriportal gelangen Sie wie folgt: Einstieg in agate ➤ Register «Kant.Datenerhebung AI» anwählen ➤ Register «Meine Dokumente», bzw. «Meine Infos» öffnen ➤ dort sind diverse Dokumente zum herunterladen aufgelistet.

13. Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Das korrekte und laufende Nachführen der TVD ist Pflicht für jeden Halter von Nutz- und Heimtieren und empfiehlt sich, zeitnah zu erledigen. Ab- und Zugänge müssen innert 3 und Geburten innert 30 Tagen gemeldet werden. Fehlerhafte Tiergeschichten, sowie zu spät erfasste Tiermeldungen generieren Direktzahlungsabzüge und Mehraufwände bei den agate-Kosten. Zur Unterstützung der Datenaktualisierung kann z.B. die App smartcow oder Barto beitragen. So können Tiermeldungen umgehend per Handy erfasst werden.

Bei weiteren Fragen oder Unterstützungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 95 71